

Abgeordnetenentschädigung, Kostenpauschalen und Altersversorgung: Vergleiche mit den anderen Parlamenten und Änderungsvorschläge der Unabhängigen Kommission

Schmidt, Ulrike; Hechel, Jana

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmidt, U., & Hechel, J. (2010). *Abgeordnetenentschädigung, Kostenpauschalen und Altersversorgung: Vergleiche mit den anderen Parlamenten und Änderungsvorschläge der Unabhängigen Kommission*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/15). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52615-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Abgeordnetenentschädigung, Kostenpauschalen und Altersversorgung
– Vergleiche mit den anderen Parlamenten und Änderungsvorschläge der
Unabhängigen Kommission –**

Bearbeiterin: Ulrike Schmidt, Jana Hechel

Datum: 9. April 2010

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Überblick über die Abgeordnetenentschädigungen, die Amtszulagen, die Kostenpauschalen und die Versorgungsregelungen.....	3
	1. Abgeordnetenentschädigung.....	3
	2. Amtszulagen.....	4
	3. Kostenpauschalen.....	4
	4. Altersversorgung.....	5
III.	Umstellung auf eine private Altersversorgung auf Versicherungsbasis.....	7
	1. Altersversorgung in Brandenburg nach geltendem Recht und nach der Empfehlung der Kommission.....	7
	2. Auswirkungen der vorgeschlagenen Umstellung der Altersversorgung auf ehemalige und jetzige Abgeordnete.....	8
	3. Zeitpunkt der Umstellung.....	11
IV.	Abrechnung der Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand.....	12
V.	Wahlkreisbüro.....	14

Anlage 1: Aktueller Stand der Abgeordnetengesetze im Bund und in den Ländern

Anlage 2: Übersicht über Entschädigungen, Amtszulagen und Kostenpauschalen für Abgeordnete im Bund und in den Ländern

Anlage 3: Übersicht über Altersentschädigung und Versorgungsabfindung im Bund und in den Ländern

I. Auftrag

Die vom Landtag Brandenburg eingesetzte „Unabhängige Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Abgeordnetengesetzes“ hat am 9. Dezember 2009 ihren Bericht vorgelegt.¹ Entsprechend dem ihr erteilten Auftrag² unterbreitet sie darin zahlreiche Vorschläge, die u. a. die Höhe der Abgeordnetenentschädigung, die Kostenpauschalen und die Altersversorgung der Abgeordneten betreffen. Der Parlamentarische Beratungsdienst ist gebeten worden, im Zusammenhang mit einigen der Änderungsvorschläge weitergehende Informationen zu erarbeiten. Im Einzelnen sollen folgende Übersichten erstellt und auf folgende Fragen eingegangen werden:

1 Drs. 5/100.

2 Drs. 4/7395 (ND)-B vom 2. April 2009.

1. Erstellung einer Übersicht über die Bezüge, Amtszulagen, Kostenpauschalen und Versorgungsregelungen, wie sie in den Abgeordnetengesetzen des Bundes und der Länder geregelt sind.
2. Wie ist die Umstellung, vor allem der Altersvorsorge, aus rechtlichen und organisatorischen Gründen in der im Bericht vorgeschlagenen Form im Lauf der aktuellen Wahlperiode zu bewerten?
3. Welche Folgen ergäben sich aus einer Umstellung der Altersversorgung in der im Bericht vorgeschlagenen Form für die Abgeordneten, die bereits in mehreren Wahlperioden im Landtag Brandenburg vertreten sind?
4. Welche Erfahrungen gibt es in anderen Bundesländern mit einer Abrechnung der Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand?
5. Welches öffentliche Interesse wird im allgemeinen der Existenz von Wahlkreisbüros der Abgeordneten beigemessen?

II. Überblick über die Abgeordnetenentschädigungen, die Amtszulagen, die Kostenpauschalen und die Versorgungsregelungen

Dieser Ausarbeitung sind mehrere Anlagen beigefügt. Die Anlagen 2 und 3 geben einen Überblick über die im Bund und in den Ländern geltenden Regelungen über die Abgeordnetenentschädigung, die Amtszulagen, die Kostenpauschalen und die Altersversorgung. Grundlage für diese Zusammenstellungen waren die einschlägigen Gesetze und ergänzenden Bekanntmachungen, die in der derzeit geltenden Fassung in Anlage 1 zu diesem Gutachten aufgelistet sind. Aus den Übersichten lassen sich u. a. folgende Erkenntnisse ableiten:

1. Abgeordnetenentschädigung

Die Übersicht lässt sich grob so zusammenfassen, dass die Abgeordnetenentschädigungen erheblich differieren. Die niedrigsten Entschädigungen erhalten die Abgeordneten in den Stadtstaaten (Bremen,³ Hamburg über 2.000 Euro, Berlin über 3.000 Euro). Neben Brandenburg werden in den Ländern Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jeweils Diäten über 4.000 Euro gezahlt. Zwischen 5.000 und 6.000 Euro erhalten die Abgeordneten in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Die Abgeordnetendiäten in Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein liegen in einem Bereich zwischen 6.000 und 7.000 Euro. Der Bund zahlt über 7.000 Euro an

³ In Bremen erhöht sich die Abgeordnetenentschädigung mit Beginn der nächsten (18.) Wahlperiode auf 4.700 Euro; zugleich entfallen die bisherigen Kostenpauschalen und Kostenerstattungen.

seine Abgeordneten. Nordrhein-Westfalen ist mit einer Abgeordnetenentschädigung von über 9.000 Euro „Spitzenreiter“. Zur Erläuterung ist allerdings anzumerken, dass die Abgeordneten in Nordrhein-Westfalen neben der Entschädigung keine weiteren Kostenpauschalen erhalten und zudem 15,79 % ihrer Entschädigung an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen leisten müssen.

2. Amtszulagen

In allen Parlamenten erhalten die Präsidenten und die Vizepräsidenten Amtszulagen, die überwiegend der Entschädigung (Präsident) bzw. der Hälfte der Entschädigung (Vizepräsident/en) entspricht. Niedriger fallen die Amtszulagen in Hessen und Nordrhein-Westfalen (50 % bzw. 25 % der Entschädigung) sowie in Schleswig-Holstein aus (80 % bzw. 15 %). In Bremen und Hamburg erhalten die Präsidenten die doppelte Entschädigung als Amtszulage, die Vizepräsidenten die einfache. Soweit den Fraktionsvorsitzenden eine Amtszulage gewährt wird, entspricht sie derjenigen des Präsidenten (Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen). Außerdem erhalten in Hamburg die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und die Sprecher von Gruppen eine Amtszulage in Höhe der Entschädigung, in Schleswig-Holstein die Abgeordneten der dänischen Minderheit, sofern sie keine Fraktion bilden, und die parlamentarischen Geschäftsführer in Höhe einer halben Grundentschädigung.⁴

3. Kostenpauschalen

Ein zusammenfassender Vergleich der Kostenpauschalen ist wegen der verschiedenen Ausdifferenzierungen und Komponenten, für die die Pauschalen geleistet werden, nur schwer möglich. Eine allgemeine Kostenpauschale wird – mit Ausnahme der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (und auch Bremen mit Beginn der 18. Wahlperiode) – generell gezahlt. Sie variiert zwischen über 3.000 Euro im Bund und in Bayern auf der einen Seite und 350 Euro in Hamburg auf der anderen Seite. Eine Besonderheit besteht in Sachsen, da dort die Höhe der allgemeinen Unkostenpauschale vom Wohnsitz abhängt.

4 In Bremen ändern sich mit Beginn der nächsten (18.) Wahlperiode die Amtszulagen sowohl der Höhe nach als auch hinsichtlich der Empfänger (hinzu kommen Amtszulagen für einen zweiten Fraktionsvorsitzenden sowie für einen/zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende).

Hinzu kommen in elf Bundesländern Pauschalen in Form von Sitzungs- und/oder Übernachtungsgeld (nicht im Bund, in Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein).

Keine Fahrtkosten erhalten die Abgeordneten im Bund, in Bayern, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen⁵; den Abgeordneten in Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen wird aber ein Freifahrtschein für den ÖPV des jeweiligen Bundeslandes zur Verfügung gestellt. Die übrigen Länder erstatten die Fahrtkosten entweder pauschal und ggf. wohnortabhängig (Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen) oder auf Nachweis (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).

In Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen werden keine Kosten für Abgeordnetenbüros oder auch Wahlkreisbüros übernommen; in den übrigen Parlamenten werden Kosten in höchst unterschiedlichem Ausmaß erstattet. Eine einmalige Leistung pro Wahlperiode erhalten die Abgeordneten in Bayern⁶ und Mecklenburg-Vorpommern; eine einmalige Leistung pro Wahlperiode kombiniert mit monatlichen Zahlungen leisten Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Sachsen-Anhalt. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Zahlen in Anlage 2, 4. Spalte, Buchst. d verwiesen.

4. Altersversorgung

Im Bund und in den meisten Bundesländern gelten noch die „klassischen“ Regelungen einer staatlichen Altersversorgung der Abgeordneten. Ausnahmen hiervon bilden Nordrhein-Westfalen und Sachsen⁷, wo die Abgeordneten jeweils Pflichtbeiträge an ein beim Landtag angesiedeltes Versorgungswerk zu leisten haben. In Nordrhein-Westfalen führen die Abgeordneten 15,79 % ihrer Grundentschädigung an das Versorgungswerk ab,⁸ in Sachsen wird den Abgeordneten ihr Pflichtbeitrag vom Land erstattet. Eine privat finanzierte Altersversorgung sehen die Länder Schleswig-Holstein sowie demnächst Baden-Württemberg⁹

5 In Sachsen ist der Fahrtkostenanteil in der allgemeinen Unkostenpauschale enthalten.

6 Die in Bayern gezahlte Pauschale für Informations- und Kommunikationseinrichtungen wurde in dieser Auswertung der Ausstattung des Abgeordnetenbüros zugerechnet.

7 Nur für Neumitglieder ab der 5. Wahlperiode.

8 Dies wurde bei der Bemessung der Grundentschädigung berücksichtigt; sie ist entsprechend hoch angesetzt.

9 Ab dem 1. Mai 2011.

und Bremen¹⁰ vor. Den Abgeordneten wird hier, gegen Nachweis der Verwendung für ihre eigenfinanzierte Altersversorgung, in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg ein monatlicher Beitrag von 1.500 Euro, in Bremen von 750 Euro gewährt. In Hamburg beteiligen sich die Abgeordnete an ihrer späteren Altersversorgung, indem sie auf einen Teilbetrag der Grundentschädigung in Höhe der Hälfte des jeweils geltenden Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung verzichten.

Im Übrigen ist die Altersversorgung höchst unterschiedlich gestaltet und lässt sich kaum sinnvoll zusammenfassen. Hier können nur einige Einzelaspekte angeführt werden. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen jeweils einheitlich, als „Gesamtpaket“ zu betrachten sind:

Eine Anwartschaft wird teilweise sofort, vielfach aber auch erst nach längerer Zugehörigkeit der Abgeordneten zum Landtag erworben. Die Zeiten differieren zwischen null und maximal zehn Jahren.

Der Beginn der Altersversorgung ist entweder an die Regelaltersgrenze nach dem SGB VI angepasst (Bund, Bayern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen) oder festgesetzt auf das 60. (Hessen, Rheinland-Pfalz), das 63. (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen) oder das 65. Lebensjahr (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen). Im Bund und in nahezu allen Ländern kann sich die Entstehung des Anspruchs auf Altersversorgung mit zunehmender Mandatszeit um bis zu zehn Jahre zeitlich nach vorne verschieben. Feste Altersgrenzen für die Zahlung der Altersversorgung haben nur Hamburg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern, die aber einen früheren Beginn gegen Abschläge bei der Höhe der Altersversorgung zulassen.

Die Höhe der Mindestaltersentschädigung hängt zwangsläufig von der Länge der Wartezeit bis zum Entstehen einer Anwartschaft ab. Sie liegt zwischen 2 % und 35 %; der jährliche Erhöhungssatz variiert zwischen 2 % und maximal 3,8 % (Bayern) bzw. 4 % (Mecklenburg-Vorpommern in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft).

Einen maximalen Höchstsatz von 71,75 % der Grundentschädigung können Abgeordnete in Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Thüringen erreichen, in Berlin gilt der niedrigste Höchstsatz von 65 %. Über die Höhe der Altersversorgung sagen diese

10 Ab Beginn der nächsten (18.) Wahlperiode.

Zahlen jedoch nur bedingt etwas aus, da die absolute Höhe der Altersversorgung von der jeweiligen Höhe der Grundentschädigung abhängt.

III. Umstellung auf eine private Altersversorgung auf Versicherungsbasis

1. Altersversorgung in Brandenburg nach geltendem Recht und nach der Empfehlung der Kommission

Gemäß § 11 AbgG erhält ein ehemaliger Abgeordneter, der dem Landtag Brandenburg mindestens ein Jahr angehört hat, eine Altersversorgung. Sie wird mit Erreichen der Regelaltersgrenze im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI)¹¹ gezahlt. Die Regelaltersgrenze wird gemäß § 35 Satz 2 SGB VI mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Wegen der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Erhöhung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre,¹² gelten für die Jahrgänge bis einschließlich 1963 gleitende Übergangsregelungen.¹³ Mit dem elften und jedem weiteren Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag entsteht der Anspruch ein Jahr früher, frühestens jedoch mit Vollendung des 57. Lebensjahres. Das bedeutet, dass ein Abgeordneter mit einer persönlichen Regelaltersgrenze von 65 Jahren den frühestmöglichen Eintritt der Altersversorgung nach 18 Jahren Mitgliedschaft im Landtag erreicht, ein Abgeordneter mit einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren nach 20 Jahren Zugehörigkeit zum Landtag.

Die Höhe der Altersversorgung regelt § 12 AbgG. Danach erhält ein ehemaliger Abgeordneter für jedes Jahr seiner Mitgliedschaft im Landtag 3,3 % der Entschädigung, die einem Mitglied des Landtags nach § 5 AbgG zusteht, höchstens jedoch 69 % dieser Entschädigung. Die maximale Altersversorgung erhält folglich ein Abgeordneter, der dem Landtag mindestens 21 Jahre angehört hat.

Die Unabhängige Kommission empfiehlt, das gegenwärtig geltende Modell der haushaltsfinanzierten Altersversorgung auf eine eigenverantwortliche Altersversorgung der Abgeordneten umzustellen. Dabei soll den Abgeordneten die Entscheidung überlassen bleiben, ob

11 In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939).

12 Vgl. Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVAltGrAnpG) vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554).

13 Bis einschließlich Jahrgang 1946 gilt die bisherige Regelaltersgrenze von 65 Jahren fort; für die Jahrgänge 1947 bis 1963 enthält § 235 SGB VI folgende Übergangsregelung: die Regelaltersgrenze erhöht sich für diese Jahrgänge beginnend mit dem Jahrgang 1947 um jeweils einen Monat pro Lebensjahr und ab dem Jahrgang 1959 um jeweils zwei Monate pro Lebensjahr.

sie sich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung oder aber durch private Altersvorsorge auf Versicherungsbasis versichern. Konkret lautet der Vorschlag der Kommission:

1. *Die Abgeordneten erhalten neben ihren Bezügen¹⁴ einen zu versteuernden, zweckgebundenen Zuschuss (Versorgungsbeitrag) bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.500 Euro zur Fortführung ihrer Altersversorgung. Bei der individuellen Ausgestaltung können die Abgeordneten frei wählen.*
2. *Das Wahlrecht erstreckt sich auch darauf, ob die Altersversorgung mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder einer Hinterbliebenenversicherung verbunden wird.*
3. *Der Versorgungsbeitrag wird nur gegen Nachweis der zur Altersversorgung geleisteten Beträge gezahlt.*
4. *Ein Kapitalwahlrecht ist ausgeschlossen.*
5. *§ 14 AbgG (Gesundheitsschäden) entfällt. Berufsunfähigkeitsrisiken können von den Abgeordneten aus dem Zuschuss für die Altersversorgung abgesichert werden.¹⁵*

2. Auswirkungen der vorgeschlagenen Umstellung der Altersversorgung auf ehemalige und jetzige Abgeordnete

Die Unabhängige Kommission weist in ihrem Bericht ausdrücklich darauf hin, dass sie sich mit möglichen oder notwendigen Übergangsregelungen nicht befasst hat; sie hält solche Übergangsregelungen jedoch angesichts der vorgeschlagenen weitgehenden Neustrukturierung der Verhältnisse der Abgeordneten für erforderlich.¹⁶

Derartige Übergangsregelungen hätten einerseits den für die Grundentschädigung der Abgeordneten formalisierten Gleichheitssatz zu berücksichtigen, der besagt, dass allen Abgeordneten eine gleich hoch bemessene Entschädigung zusteht. Er gilt unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme durch die parlamentarische Arbeit größer oder geringer ist, und auch unabhängig davon, wie hoch der individuelle tatsächliche Aufwand ist oder welches Berufseinkommen ein Abgeordneter ansonsten erzielt.¹⁷ Dieser Grundsatz erfasst

14 Die Unabhängige Kommission spricht sich dafür aus, statt des Begriffs „Entschädigung“ das Wort „Bezüge“ zu verwenden (Bericht [Fn. 1], S. 12 unten) und verwendet daher in ihrem Bericht generell den Begriff „Bezüge“. Diese Anregung wird in diesem Gutachten allerdings nicht aufgegriffen.

15 Bericht (Fn. 1), S. 26 f.

16 Bericht (Fn. 1), S. 32.

17 BVerfGE 40, 296, 317 f.; 102, 224, 239; beide Entscheidungen befassten sich mit der Zulässigkeit von Funktionszulagen für bestimmte parlamentarische Funktionsträger.

nicht nur die Grundentschädigung im engen Wortsinn, sondern auch die Altersentschädigung, die Bestandteil der Grundentschädigung ist.¹⁸

Auf der anderen Seite sind aber auch entgegenstehende Verfassungsrechtspositionen zu berücksichtigen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Einschränkung des formalisierten Gleichheitssatzes rechtfertigen können. Zu nennen ist zum einen das Rechtsstaatsprinzip mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Beide Gesichtspunkte sind bei rückwirkenden Gesetzen zu beachten und in angemessener Weise zu berücksichtigen. Dies gilt vorrangig für Fälle der sog. echten Rückwirkung, d. h. wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in nicht nur begonnene, sondern bereits abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Sachverhalte eingreift. Eine solche echte Rückwirkung ist in der Regel unzulässig. Anders ist die sog. unechte Rückwirkung zu beurteilen; sie liegt vor, wenn ein Gesetz auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirkt und damit die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet. Die unechte Rückwirkung ist grundsätzlich zulässig. Aber auch bei ihr sind die Aspekte der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen, und unter Umständen ist dem Vertrauensschutz der Vorrang zu geben.¹⁹

Bei der Ausgestaltung der Übergangsvorschriften ist im Übrigen in die Erwägungen einzubeziehen, dass es sich bei den bereits bestehenden Versorgungsansprüchen²⁰ und bei den Anwartschaften²¹ um eigentumsrechtlich geschützte öffentlich-rechtliche Rechtspositionen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG handelt, die als solche nach Maßgabe dieser Verfassungsnorm Bestandsschutz genießen.²²

Diese kollidierenden Verfassungsprinzipien und -rechtspositionen sind im Rahmen der Übergangsregelungen in einem das Abgeordnetengesetz ändernden Gesetz so weit wie möglich in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

18 BVerfGE 40, 296, 311; ThürVerfGH, Urteil vom 16. Dezember 1998 – 20/95 –, Umdruck S. 41 m.w.N., [http://www.thverfgh.thueringen.de/OVGThueringen/rechtsp.nsf/6c24af328dcfcb8cc1256ab9002dd3c7/fdd713dc2fa45cc4c1256c84006bb3da/\\$FILE/95-00020-U.pdf](http://www.thverfgh.thueringen.de/OVGThueringen/rechtsp.nsf/6c24af328dcfcb8cc1256ab9002dd3c7/fdd713dc2fa45cc4c1256c84006bb3da/$FILE/95-00020-U.pdf)

19 Vgl. zu den unterschiedlichen Formen der Rückwirkung von Gesetzen die Übersichten über die Rechtsprechung bei Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. II, 2. Aufl. 2006, Art. 20 Rn. 156 ff.; Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, Bd. III, Art. 20 VII (Stand: November 2006) Rn. 80 ff.

20 Der Versorgungsanspruch entsteht, wenn ein ehemaliger Abgeordneter dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat und die für ihn maßgebliche Altersgrenze erreicht hat.

21 Ein Abgeordneter hat eine Anwartschaft auf Altersversorgung erworben, wenn er dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat, aber noch nicht die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht hat; die Höhe der Anwartschaft richtet sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag.

22 Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz, Kommentar 2002, § 19 Rn. 15, § 35 Rn. 4.

Bezogen auf die im Auftrag angesprochene Fallkonstellation, dass ein Abgeordneter dem Landtag bereits mehrere Wahlperioden angehört, wäre dies je nach dem Grad der bereits erlangten Rechtsposition zu berücksichtigen. So erscheint es angebracht, Abgeordneten, die bereits die Höchstversorgung von 69 % erreicht haben, die Anwartschaft zu belassen und sie zugleich von der Bezuschussung einer eigenfinanzierten Altersvorsorge auszunehmen.²³ Auch bei Abgeordneten, denen nur noch wenige Mandatsjahre bis zum Erreichen der Höchstversorgung fehlen, könnte daran gedacht werden, die bisherige staatliche Altersversorgung fortzuführen. Liegt die bereits erreichte Anwartschaft demgegenüber noch in einem größeren Abstand zur Höchstversorgung, könnte ein Mischmodell erwogen werden, indem die bisher erreichte Anwartschaft bestehen bleibt und nur für die Zukunft die Regeln über die eigenfinanzierte Altersvorsorge gelten. Bei Abgeordneten, die erst eine relativ kurze Zeit dem Landtag angehören, könnte daran gedacht werden, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, sich für die vergangene Mandatszeit rückwirkend selbst nachzuversichern bei gleichzeitigem Verzicht auf die Anwartschaft. In diesem Fall wäre, ein entsprechender Versorgungsbeitrag nachzuzahlen.

Wollte man dagegen die neue Form der Altersversorgung nur auf Abgeordnete anwenden, die erstmalig in den Landtag gewählt werden (so Sachsen), oder allen Abgeordneten, die bereits eine Anwartschaft erworben haben, ein Wahlrecht zwischen alter und neuer Regelung einräumen (so Bremen), hätte dies eine besonders lange Übergangsphase bis zur abschließenden Umstellung auf die eigenfinanzierte Altersvorsorge zur Folge. Es würde auch bedeuten, dass während eines sehr langen Übergangszeitraums aktive Abgeordnete des Landtags hinsichtlich ihrer Altersvorsorge unterschiedlichem Recht unterworfen wären. Zweifel daran, dass dies mit dem strengen Gleichheitssatz vereinbar ist, sind nicht völlig von der Hand zu weisen.²⁴

Soweit den Abgeordneten nach altem Recht Altersentschädigung zusteht, ist schließlich zu berücksichtigen, dass sich die Grundentschädigung, nach der sich die Altersversorgung bemisst, durch die von der Unabhängigen Kommission vorgeschlagene Einbeziehung der Kostenpauschale nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AbgG und der Mehraufwendungen am Sitz

23 Vgl. § 12 Abs. 3 BremAbgG (n. F.).

24 Andere Auffassung Verfassungs- und Geschäftsausschuss der Bremischen Bürgerschaft, Bericht und Dringlichkeitsantrag zum Gesetz zur Neuregelung des Abgeordnetenrechts, zur Ausführung des Artikels 145 Absatz 1 der Landesverfassung und zur Änderung deputations- und beamtenrechtlicher Vorschriften, Drs. 17/1211, Begründung zu Art. 1 Nr. 35 (§ 55a Absatz 6), S. 58, http://www.bremische-buergerschaft.de/drucksachen/238/5773_1.pdf [Stand: 24. März 2010].

des Landtags (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AbgG) erheblich erhöht.²⁵ Um diese Erhöhung wäre die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Altersentschädigung zu bereinigen.

Beispiele für Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Umstellung der haushaltsfinanzierten Altersversorgung auf die eigenfinanzierte Altersversorgung enthalten im Übrigen das baden-württembergische Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes,²⁶ das Abgeordnetengesetz des Landes Bremen (§ 55a Abs. 6 und § 56 Abs. 8), das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 31 ff.), das sächsische Abgeordnetengesetz (§ 19a Abs. 2 und § 44) und das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz (§ 17 Abs. 2 und §§ 48, 49).

3. Zeitpunkt der Umstellung

In den fünf Bundesländern, in denen die bisherige haushaltsfinanzierte Altersversorgung durch eine eigenfinanzierte Versicherung abgelöst oder beschlossen worden ist, wurde als Zeitpunkt der Umstellung jeweils der Beginn der nächsten Wahlperiode festgelegt. Die beiden in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein eingesetzten „Diäten-Kommissionen“ empfahlen übereinstimmend, die neuen Regelungen erst mit Beginn der jeweils folgenden Wahlperiode in Kraft zu setzen. Zum einen handele es sich um eine einschneidende Umstellung des Entschädigungs- und Versorgungssystems, die einer besonders sorgfältigen Beratung im parlamentarischen Raum bedürfe; dies gelte insbesondere auch für die noch zu schaffenden Übergangsregelungen und die Vorschriften zur Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge. Zum anderen sei – selbst wenn man einen Vertrauensschutz der Abgeordneten nicht annähme – zu berücksichtigen, dass es sich um völlig neue Regelungen für das Abgeordneteneinkommen handele. Deren Inhalt solle den zukünftigen Abgeordneten bereits bei ihrer Kandidatur bekannt sein, damit sie sie bei ihrer persönlichen Lebensplanung berücksichtigen könnten.²⁷

25 Bericht (Fn. 1), S. 16,

26 Vom 6. Mai 2008 (GBl. 114), dort die Übergangsregelungen in Artikel 3.

27 Empfehlungen der Unabhängigen Sachverständigenkommission beim Landtag Schleswig-Holstein zu Fragen der Abgeordnetenentschädigung vom 19. Dezember 2001, LTg SH Drs. 15/1500, S. 39, <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl15/drucks/1500/drucksache-15-1500.pdf> [Stand 8. Mai 2010]; Empfehlungen der Kommission beim Landtag Nordrhein-Westfalen zu Fragen des Abgeordnetenrechts vom 7. März 2002; LTg NRW Drs. 13/2330, S. 61 f., <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD13-2330.pdf> [Stand 8. Mai 2010].

Diese Argumente leuchten ein, zumal die Frage des Vertrauensschutzes nicht völlig von der Hand zu weisen ist. Allerdings war die Unabhängige Kommission bereits in der letzten Wahlperiode mit dem klaren Auftrag eingesetzt worden, u. a. Vorschläge zu Fragen der Höhe der Abgeordnetenentschädigung und der Altersversorgung zu unterbreiten. Daher mussten auch die Kandidaten für den 5. Landtag mit einer Änderung der Abgeordnetenentschädigung und -versorgung im Laufe der Wahlperiode rechnen. Gleichwohl führen die Vorschläge zu Änderungen in einem Umfang und Ausmaß, dass ein Inkrafttreten erst zu Beginn der nächsten Wahlperiode zu empfehlen ist.

IV. Abrechnung der Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand

Im Wege einer telefonischen Recherche wurden diejenigen Landtagsverwaltungen nach ihren Erfahrungen mit den Fahrtkostenabrechnungen der Abgeordneten befragt, die mandatsbedingte Fahrtkosten nicht pauschal, sondern nach tatsächlichem Aufwand abrechnen. Es handelt sich um die fünf Bundesländer Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Folgende Fragen wurden den Landtagsverwaltungen gestellt:

1. Wie setzen sich die tatsächlichen abrechenbaren Fahrtkosten zusammen?
2. Wann wurde die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand eingeführt?
3. Werden den Abgeordneten Formulare bzw. Vordrucke für die Abrechnung zur Verfügung gestellt?
4. Für welchen Zeitraum erfolgt die Abrechnung?
5. Lassen sich Angaben zur durchschnittlichen Höhe der abgerechneten Fahrtkosten machen?
6. Wie hoch ist der zeitliche Verwaltungsaufwand für die Abrechnung?

Zu 1.

Es können sämtliche Fahrtkosten abgerechnet werden, die mit der Ausübung des Mandates in Verbindung stehen (keine Fraktionstätigkeiten); dazu gehören Fahrten mit dem Pkw bzw. öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zum Landtag, Parkgebühren am Bahnhof, nachweisbar notwendige Taxifahrten. In Mecklenburg-Vorpommern gilt ein Abgeordneter bei Nichtteilnahme an einer namentlichen Abstimmung als abwesend; ihm werden für diesen Tag keine Kosten erstattet. Dasselbe gilt bei Ausschluss eines Abgeordneten von einer Sitzung.

Zu 2.

Überwiegend wurde die Abrechnung schon immer nach tatsächlichem Aufwand vorgenommen. In Niedersachsen wurde das Abrechnungssystem Anfang der 90-er Jahre von der Pauschale auf die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand umgestellt, in Sachsen-Anhalt Ende der 90-er Jahre. Grund für diese Umstellungen war der von den Abgeordneten als nicht gerecht empfundene Ansatz von wohnsitzabhängigen Pauschalbeträgen.

Zu 3.

Für die Abrechnung ihrer tatsächlich entstandenen Fahrtkosten wird den Abgeordneten in fast allen o. g. Bundesländern von der jeweiligen Landtagsverwaltung ein entsprechendes Formular bzw. ein Vordruck zur Verfügung gestellt. Dieses Formular kann meist wahlweise auch online ausgefüllt werden. Lediglich in Sachsen-Anhalt entfällt das Ausfüllen eines solchen Formulars. Dort genügt als Abrechnungsnachweis die Eintragung des Abgeordneten in die Teilnahmeliste für die Sitzung.

Zu 4.

Die Abrechnung erfolgt monatlich für den jeweils vorangegangenen Monat. In Niedersachsen wird den Abgeordneten der Abrechnungszeitraum freigestellt, so dass auch eine quartalsweise oder jährliche Abrechnung möglich ist. Allerdings müssen die Fahrtkosten bis spätestens zum Ablauf des auf ihre Entstehung folgenden Jahres abgerechnet werden. Danach entfällt der Anspruch auf Erstattung. In Schleswig-Holstein endet diese Erstattungsfrist am 30. März des Folgejahres.

Zu 5.

Über die durchschnittliche Höhe der tatsächlich angefallenen Fahrtkosten konnten keine verbindlichen Auskünfte gemacht werden. Grundsätzlich ist die Höhe der Erstattungsbeträge abhängig von der Entfernung des Wohnortes der Abgeordneten zum Landtag und somit höchst individuell. Eine Obergrenze für die abrechenbaren Fahrtkosten gibt es nicht. Ansetzbar ist die kürzeste Strecke vom Wohnort des Abgeordneten zum jeweiligen Landtag. Für außerplanmäßige Umwege und die damit ggf. verbundene Erhöhung der Fahrtkosten muss ein entsprechender Beleg bzw. eine Begründung erbracht werden.

Zu 6.

Schwierig gestaltet sich die Bemessung des durchschnittlichen zeitlichen Aufwandes für die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Es sind jeweils ein bis zwei Mitarbeiter der Landtagsverwaltung mit der Fahrtkostenabrechnung betraut. Der Bearbeitungsaufwand wird – je nach Anzahl der Abgeordneten und den Abrechnungszeiträumen – auf ein bis zwei Wochen im Monat geschätzt.

Ein Vergleich des jeweiligen Arbeitsaufwands bei pauschaler und bei aufwandsbezogener Erstattung war aufgrund der sehr subjektiven Einschätzungen nicht möglich. Einerseits wird die Abrechnung nach Pauschale als weniger aufwendig empfunden, andererseits werden keine oder allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen beiden Abrechnungsarten gesehen.

V. Wahlkreisbüro

Die Frage nach dem öffentlichen Interesse an der Existenz von Wahlkreisbüros ist nicht primär rechtlicher Natur. Vielmehr sind auch politikwissenschaftliche Überlegungen mit einzubeziehen.

Ausgangspunkt ist der Begriff des *öffentlichen Interesses*. Schon diesen Begriff näher zu definieren, gestaltet sich schwierig. Das Online-Nachschlagewerk Wikipedia enthält zu diesem Begriff z. B. folgende Ausführungen:

***Öffentliches Interesse** ist ein Rechtsbegriff, der sich auf die Belange des Gemeinwohls bezieht und sie von den Individualinteressen abgrenzt. Der Begriff gilt als unbestimmter Rechtsbegriff, dessen genaue Konturen in jedem Einzelfall von Juristen bestimmt werden. Naturgemäß spielt er im öffentlichen Recht und als „besonderes öffentliches Interesse“ auch im Strafprozessrecht eine Rolle.²⁸*

Diese für die konkrete Frage nach dem öffentlichen Interesse an Wahlkreisbüros wenig hilfreiche Definition ist aber insoweit zutreffend, als es vorrangig um das Bestehen oder Nichtbestehen von Gemeinwohlbelangen geht und nicht etwa um das persönliche Interesse einzelner Abgeordneter, neben ihren Räumlichkeiten am Sitz des Landtages zusätzliche Büroflächen in Form eines Wahlkreisbüros nutzen zu können. Zu fragen ist somit, ob

²⁸ Siehe unter folgendem Link: http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentliches_Interesse (Stand 8. April 2010); so ähnlich auch Creifelds, Rechtswörterbuch, 19. Aufl. 2007, Stichwort „Öffentliches Interesse“.

es aus Sicht der Allgemeinheit ein unterstützenswertes Interesse an der Einrichtung und Unterhaltung von Wahlkreisbüros von Landtagsabgeordneten gibt.

Hinweise auf ein mögliches öffentliches Interesse ergeben sich aus den Regelungen der Landesverfassung über den Landtag und die Landtagsabgeordneten. Art. 55 LV bestimmt, dass der Landtag die gewählte Vertretung des Volkes ist; gemäß Art. 56 Abs. 1 LV sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes. Hierin kommt das Prinzip der repräsentativen Demokratie zum Ausdruck, in der – anders als bei der unmittelbaren Demokratie – das Volk bei politischen Entscheidungen durch Abgeordnete vertreten wird. Wesensmerkmal der repräsentativen Demokratie ist die Existenz einer Volksvertretung, die entscheidenden Einfluss auf die politische Gestaltung des Gemeinwesens nehmen und dadurch den politischen Willen des Volkes verwirklichen kann.

Die Wahlkreisarbeit dient der gesellschaftlichen Verankerung und Vernetzung der Parlamentarier. Der Abgeordnete ist Bindeglied zwischen Parlament und Bürgern. Durch seine Kontakte zu den Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen kann er zwischen Parlament und Bürgern vermitteln, indem er einerseits Parteimitglieder, gesellschaftliche Gruppen und Bürger über die Parlamentsarbeit unterrichtet und ihnen gegenüber seine parlamentarische Arbeit bzw. diejenige seiner Fraktion erläutert und rechtfertigt. Andererseits kann er Anregungen und Impulse der Bürger aufnehmen und sich über die praktischen Auswirkungen parlamentarischer Entscheidungen, insbesondere von Gesetzen informieren. Dies kann wiederum Auslöser für nachsteuernde parlamentarische Aktivitäten sein. Es handelt sich also um einen wechselseitigen Prozess der Politikvermittlung.²⁹ Wesentlich sind auch die Kontakte zu den lokalen Medien. Zeitungen werden in der Regel von Mitarbeitern ausgewertet; zugleich werden die Medien als Forum für die Politikvermittlung, die Information über die eigene Arbeit und die Selbstdarstellung genutzt.³⁰ Die Abgeordneten werden außerdem als Dienstleister für die einzelnen Bürger oder auch als eine Art Ombudsmann/frau tätig. Wähler betrachten sie als Bürgeranwalt, der sich ihrer besonderen Sorgen und Probleme annimmt und sich bei den zuständigen Behörden für sie einsetzt.³¹

Besonders geschützt wird der Kontakt zu den Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen (nicht nur im Wahlkreis) durch Art. 59 LV, der dem einzelnen Abgeordneten ein Zeugnisverweigerungsrecht bezüglich der ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter anvertrauten

29 Dietrich Herzog, in: Herzog/Rebenstorf/Weßels (Hrsg.), *Parlament und Gesellschaft*, S. 16.

30 Ismayr, *Der Deutsche Bundestag im politischen System der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl. 2001, S. 91; Patzelt, *Abgeordnete und ihr Beruf – Interviews, Umfragen, Analysen*, 1995, S. 110.

31 Ismayr (Fn. 30), S. 89.

oder vertraulich bekannt gewordenen Tatsachen einräumt. Diese Regelung setzt den Kontakt der Abgeordneten mit den Wählern, mit Unternehmen oder sonstigen Personen im Land Brandenburg gerade voraus. Auch daraus lässt sich, zumindest mittelbar, ein durch die Verfassung unterstelltes öffentliches Interesse an einer „Basisarbeit“ der Abgeordneten – nicht zuletzt auch im Wahlkreis – ableiten.

Die Wahlkreisarbeit ist im Übrigen ausgesprochen vielfältig. Dies zeigen auch verschiedene Erhebungen über das Amts- und Rollenverständnis der Bundestags-, Landtags- und Europaparlamentsmitglieder, aus denen sich nach der Selbsteinschätzung der befragten Abgeordneten Rückschlüsse auf ihr Verständnis von der Wahlkreisarbeit ziehen lassen.³² Danach entfällt im Durchschnitt rund ein Drittel der Arbeitszeit der deutschen Abgeordneten auf die Wahlkreisarbeit.³³

Angesichts der vorrangigen Funktion der Wahlkreisarbeit, die Kommunikation zwischen Repräsentierten und Repräsentanten zu gewährleisten, lässt sich festhalten, dass die Unterhaltung eines Wahlkreisbüros in diesem Zusammenhang eine unterstützende Funktion hat, nicht aber von zentraler Bedeutung ist. Denn der Kontakt zu den Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen wird auf höchst unterschiedliche Weise hergestellt (Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen, Mitgliedschaft in Vereinen, Bürgerinitiativen u. ä.), für die ein Wahlkreisbüro zumeist nicht zwingend notwendig ist.

Eine häufig von den Abgeordneten gewählte Form der Kontaktpflege ist allerdings die Bürgersprechstunde, die in der Regel im Wahlkreisbüro stattfindet. Die Abgeordneten haben entweder feste Sprechzeiten oder führen Gespräche nach vorheriger Terminvereinbarung. In diesen Gesprächen werden ihnen Anliegen vor allem von Bürgern, aber auch von Verbänden und Kommunen vorgetragen.³⁴ Im Vergleich zu anderen Formen der Kontaktpflege und des Informationsaustausches werden in den Bürgersprechstunden nur relativ wenige Bürger erreicht. Zudem werden die Sprechstunden nur von interessierten, den Abgeordneten aktiv aufsuchenden Bürgern in Anspruch genommen. Daraus entsteht jedoch kein umfassendes Bild der allgemeinen Problem-, Interessen-, Meinungs- und Stimmungslage der Bevölkerung im Wahlkreis. Folgende Zahlen mögen dies verdeutlichen:

32 Vgl. z. B. Patzelt, Abgeordnete und Repräsentation – Amtsverständnis und Wahlkreisarbeit, 1993; ders., Abgeordnete und ihr Beruf (Fn. 30); ders., Deutschlands Abgeordnete: Profil eines Berufsstands, der besser ist als sein Ruf, ZParl 1996, S. 462 ff.; Patzelt/Algasinger, Abgehobene Abgeordnete? Die gesellschaftliche Vernetzung der deutschen Volksvertreter, ZParl, 2001, S. 503 ff.

33 Patzelt/Algasinger (Fn. 32), ZParl 2001, 503, 506, Fn. 10; Patzelt (Fn. 32), ZParl 1996, S. 462, 473;

34 Patzelt, Abgeordnete und ihr Beruf (Fn. 30), S. 94 ff.

„Immerhin haben drei Viertel derer, die einen Abgeordneten kennen, über ihn aus der Zeitung erfahren, während ihn allenfalls jeder vierte von einer öffentlichen Veranstaltung, jeder fünfte von einer Wahlversammlung, nicht einmal jeder zehnte privat kennt und noch viel weniger – nämlich rund sieben vom Hundert – mit einem Abgeordneten in einem Verein oder bei einem Betriebsbesuch zusammengetroffen sind. Zu Sprechstunden eines Abgeordneten geht hingegen allenfalls jeder hundertste Bürger.“³⁵

Nicht zu vernachlässigen ist indes, dass das Wahlkreisbüro auch als zentrale Geschäftsstelle genutzt werden kann. Über das Büro laufen sämtliche Kommunikationsstränge (Post, Fax, Telefon, eMail), hier wird ggf. der Mitarbeiter eingesetzt, der die Post bearbeitet und auch ansonsten die Erreichbarkeit und Reaktionsfähigkeit des Abgeordneten sicherstellt; im Büro können notwendige Materialien gesammelt und archiviert werden, und es kann letztlich auch als Arbeits- und Besprechungsraum für den Abgeordneten selbst dienen.³⁶

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Wahlkreisarbeit dazu dient, die in der repräsentativen Demokratie wichtige Kommunikation zwischen Repräsentierten und Repräsentanten zu gewährleisten. Durch das Wahlkreisbüro wird die Infrastruktur für die Wahlkreisarbeit des Abgeordneten geschaffen. Es ist nicht für sämtliche Formen der Wahlkreisarbeit notwendig, unterstützt den Abgeordneten aber in dem wechselseitigen Prozess der Politikvermittlung zwischen ihm einerseits und den Bürgern und gesellschaftlichen Organisationen im Wahlkreis andererseits. Diese Kommunikation zwischen Abgeordnetem und Bürgern liegt nicht nur im Interesse des Abgeordneten, der sich auf diese Weise bekannt machen kann, sondern sie liegt in einer repräsentativen Demokratie auch im öffentlichen Interesse.

Allerdings ist zu beachten, dass Abgeordnete häufig auch kommunale Mandatsträger sind oder in den sie tragenden Parteien bzw. Gruppierungen besondere Aufgaben wahrnehmen. Eine Trennung dieser verschiedenen Funktionen bei der Nutzung des Wahlkreisbüros ist zwingend nötig. Nur so ist ausgeschlossen, dass die Abgeordneten durch die Finanzierung ihrer Wahlkreisbüros mittelbar in ihren anderen Funktionen „unterstützt“ werden und

³⁵ Patzelt/Algasinger (Fn. 32), ZParl 2001, 503, 512.

³⁶ Vgl. zu den verschiedenen Funktionen Patzelt, Abgeordnete und Repräsentation (Fn. 32), S. 285, 292.

so letztlich eine verdeckte Parteienfinanzierung aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Dies wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig, weil damit das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit verletzt würde.³⁷

gez. Ulrike Schmidt

gez. Jana Hechel

³⁷ Vgl. z. B. Urteil des BVerfG vom 14. Juli 1986 – 2 BvE 5/83 –, BVerfGE 73, 1, 28 f., 31.

Anlage 1 zum Gutachten vom 9. April 2010

Aktueller Stand der Abgeordnetengesetze im Bund und in den Ländern

Bund

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages

(Abgeordnetengesetz -AbgG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)

Baden-Württemberg (BW)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags

(Abgeordnetengesetz – AbgG)

in der Fassung vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 433)

Bayern (BY)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags

(Bayerisches Abgeordnetengesetz)

in der Fassung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 373)

Berlin (BE)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin

(Landesabgeordnetengesetz – LAbgG)

vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 874)

Brandenburg (BB)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Brandenburg

(Abgeordnetengesetz – AbgG)

in der Fassung vom 25. Oktober 2007 (GVBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2010 (GVBl. I Nr. 3)

Bremen (HB)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft

(Bremisches Abgeordnetengesetz)

vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) und durch Gesetzesbeschluss der Bürgerschaft am 18. März 2010, Drs. 17/1211 (noch nicht verkündet).

Hamburg (HH)

Hamburgisches Abgeordnetengesetz

vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 104)

Hessen (HE)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags

(Hessisches Abgeordnetengesetz – HessAbgG)

vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (GVBl. I S. 139)

Mecklenburg-Vorpommern (MV)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) in der Fassung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54)

Niedersachsen (NI)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages (Niedersächsisches Abgeordnetengesetz)

in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 412)

Nordrhein-Westfalen (NW)

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)

vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 770)

Rheinland-Pfalz (RP)

Landesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz – AbgGRhPf)

vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2009 (GVBl. S. 376)

Saarland (SL)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz – AbgG SL)

vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsbl. 2009 S. 130)

Sachsen (SN)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz)

in der Fassung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 880)

Sachsen-Anhalt (ST)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt – AbgG LSA)

in der Fassung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 234)

Schleswig-Holstein (SH)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG)

in der Fassung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVOBl. S. 904)

Thüringen (TH)

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz – ThürAbgG)

in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 374)

Übersicht über Entschädigungen, Amtszulagen und Kostenpauschalen für Abgeordnete im Bund und in den Ländern

	<u>Grundentschädigung / Bezüge</u>	<u>Amtszulagen* für</u> a) Präsident b) Vizepräsident c) Fraktionsvorsitzende d) weitere (*jeweils Vielfaches der Grundentschädigung)	<u>Kostenpauschalen für</u> (Angaben in Euro pro Monat, sofern nicht anders angegeben) a) allgemeine Unkosten b) Tagegeld/Sitzungsgeld c) Fahrtkosten d) Ausstattung Abgeordnetenbüro
Bund	7.668,00 Euro ¹	a) 1,0fach b) 0,5fach c) - d) -	a) 3.969,00 ² b) keine Regelung c) Freifahrtkarte der Bahn d) bis zu 12.000,00 jährlich ³
BW	5.125,00 Euro ¹	a) 1,0fach b) 0,5fach c) - d) -	a) 998,00 b) 366,00 bzw. 424,00 (wohnsitzabhängig) c) 355,00 – 891,00 (wohnsitzabhängig) d) einmaliger Zuschuss und laufende monatliche Kosten gem. Haushaltsgesetz
BY	6.641,00 Euro ¹	a) 1,0fach b) 0,5fach c) - d) -	a) 3.109,00 b) keine Regelung c) keine Regelung d) bis zu 12.500,00 / WP für Informations- u. Kommunikationseinrichtungen
BE	3.233,00 Euro	a) 1,0fach b) 0,5fach c) - d) -	a) 955,00 b) keine Regelung c) keine Regelung d) keine Regelung
BB	4.503,74 Euro	a) 1,0fach b) 0,5fach c) 1,0fach d) -	a) 612,37 b) 243,00 für Mehraufwand am Sitz des LTg + Übernachtungskosten bis 25,00 / Nacht oder bis 250,00 mtl. für Zweitwohnsitz c) 169,00 zzgl. 169,00 für jede weitere 30 km Entfernung des Wohnorts vom Sitz des LTg mtl. d) bis 2.000,00 / WP Erstausrüstung + 500,00 mtl.
HB (geltendes Recht)	2.550,00 Euro ¹	a) 2,0fach b) 1,0fach c) - d) -	a) 430,00 b) 15,00 bzw. 18,00 (wohnsitzabhängig) c) 26,00 pro Sitzungstag (nur für Abg. aus Bremerhaven) d) inkl. Kosten für Mitarbeiter max. 450,00
HB (ab Beginn der 18. WP)	4.700,00 Euro	a) 1,5fach b) 0,75fach c) 1,5fach (bei einem Fraktionsvorsitzenden) oder 1,125fach (bei zwei Fraktionsvorsitzenden) d) 0,75fach (für zwei stellvertretende Fraktionsvors. bei einem Fraktionsvors.) oder 0,75fach (für einen stellvertretenden Fraktionsvors. bei zwei Fraktionsvorsitzenden)	a) keine Regelung b) keine Regelung c) keine Regelung d) keine Regelung

1 Der Auszahlungsbetrag vermindert sich in Ansehung der Zuschüsse zu den Kosten in Pflegefällen um ein 365tel.

2 Enthält die Kosten für das Wahlkreisbüro.

3 Betrifft die Ausstattung des Büros am Sitz des Bundestags.

	<u>Grundentschädigung / Bezüge</u>	<u>Amtszulagen* für</u> a) Präsident b) Vizepräsident c) Fraktionsvorsitzende d) weitere (*jeweils Vielfaches der Grundentschädigung)	<u>Kostenpauschalen für</u> (Angaben in Euro pro Monat, sofern nicht anders angegeben) a) allgemeine Unkosten b) Tagegeld/Sitzungsgeld c) Fahrtkosten d) Ausstattung Abgeordnetenbüro
HH	2.456,00 Euro	a) 2,0fach b) 1,0fach c) 2,0fach d) 1,0fach (für bis zu 3 stellvertr. Fraktionsvorsitzende [je nach Größe der Fraktion] und für Sprecher von Gruppen)	a) 350,00 b) 21,00 c) Freifahrtschein für ÖPNV d) 358,00 bzw. 461,00 (Anmietung Büro) + 550,00 bzw. 725,00 (für lfd. Bürokosten) + bis 3.279,00 / WP (für Büroausstattung) + zusätzlich 750,00 / WP (bei Nachweis höherer Kosten)
HE	6.843,00 Euro ¹	a) ca. 0,5fach (3.412 Euro) b) ca. 0,25fach (1.706 Euro) c) ca. 0,5fach (3.412 Euro) d) -	a) 548,00 b) gemäß Hess. Reisekostengesetz c) gemäß Hess. Reisekostengesetz d) keine Regelung
MV	5.136,22 Euro ⁴	a) 1,0fach b) 0,5fach c) 1,0fach d) -	a) 1.225,14 b) 20,00 Tagegeld + 20,00 Übernachtungsgeld c) 0,30 je gefahrenen Kilometer d) 2.550,00 / WP (Erstausrüstung) u. bis zu 1.000,00 für folgende WP, jeweils nur gegen Nachweis
NI	5.595,00 Euro ⁵	a) 1,0fach b) 0,4fach c) - d) -	a) 1.048,00 b) 15,00 – 23,00 Tagegeld + 19,94 Übernachtungsgeld c) Erstattung je Kilometer gemäß Haushaltsgesetz d) hälftige Erstattung (Präs. legt Höchstbetrag je WP fest)
NW	9.979,00 Euro	a) 0,5fach b) 0,25fach c) - d) -	a) keine Regelung b) keine Regelung c) Freifahrten im ÖPV NRW d) keine Regelung
RP	5.459,99 Euro ⁴	a) 1,0fach b) 0,5fach c) 1,0fach d) -	a) 1.184,84 b) 281,21 c) 161,06 – 695,53 (wohnsitzabhängig) d) keine Regelung
SL	4.758,00 Euro ⁴	a) 1,0fach b) 0,5fach c) 1,0fach d) -	a) 1.120,00 mtl. b) 25,00 c) 77,00 – 128,00 (wohnsitzabhängig) zzgl. Kilometergeld für (pauschal) 16 Fahrten zum LTg./monatlich d) keine Regelung
SN	4.835,00 Euro ⁶	a) 1,0fach b) 0,5fach c) 1,0fach d) -	a) 1.961,79 – 2.847,77 (wohnsitzabhängig) b) enthalten in a) c) enthalten in a) und Freifahrten im ÖPV Sachsen d) enthalten in a)
ST	4.797,00 Euro ⁴	a) 1,0fach b) 0,5fach c) - d) -	a) 997,00 b) 6,00 – 24,00 Tagegeld + 20,00 Übernachtungsgeld c) Freifahrt ÖPV Sachsen-Anhalt oder Kilometergeld d) 1.534,00 / WP + 440,00 mtl.

4 Der Auszahlungsbetrag vermindert sich in Ansehung der Zuschüsse zu den Kosten in Pflegefällen um ein 365tel.

5 Der Auszahlungsbetrag vermindert sich bei Abgeordneten, die einen Zuschuss zur Pflegeversicherung oder Beihilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit erhalten, um ein 365tel.

6 Der Auszahlungsbetrag vermindert sich in Ansehung der Zuschüsse zu den Kosten in Pflegefällen um 0,5 %.

	<u>Grundentschädigung / Bezüge</u>	<u>Amtszulagen* für</u> a) Präsident b) Vizepräsident c) Fraktionsvorsitzende d) weitere (*jeweils Vielfaches der Grundentschädigung)	<u>Kostenpauschalen für</u> (Angaben in Euro pro Monat, sofern nicht anders angegeben) a) allgemeine Unkosten b) Tagegeld/Sitzungsgeld c) Fahrtkosten d) Ausstattung Abgeordnetenbüro
SH	6.990,46 Euro ⁷	a) 0,8fach b) 0,15fach c) 0,8fach d) 0,5fach (für Abg. der dänischen Minderheit, wenn keine Fraktion, und für Parlamentarische Fraktionsgeschäftsführer)	a) keine Regelung b) keine Regelung c) 0,30 je gefahrenen Kilometer oder Kosten der 1. Klasse im ÖPV Schleswig-Holstein d) keine Regelung
TH	4.610,25 Euro	a) 1,0fach b) 0,7fach c) 1,0fach d) -	a) 1.178,40 b) 368,26 mtl. c) 220,95 – 920,64 (wohnsitzabhängig); d) keine Regelung

⁷ Vermindert wegen des Zuschusses zum Pflegeversicherungsbeitrag um ein 365tel.

Übersicht über Altersentschädigung und Versorgungsabfindung

Bund/ Land	Altersentschädigung/-versorgung (AE = Altersentschädigung)					Höhe der Versorgungs- abfindung (Voraussetzungen: keine Anwartschaft oder AE, keine Nachversicherung, keine Anerkennung als Dienstzeit)
	Rege- lung	Anwartschaft (erworben nach Mitglied- schaft von ...)	Entstehen des Anspruchs* * abhängig von der Mandatszeit	Höhe im Verhältnis zur Grundentschädigung	Besonderheiten	
Bund	§§ 29 f.	1 Jahr	– zwischen Regelalters- grenze nach SGB VI und 10 Jahr früher. – jedes über 8 Jahre hinausgehende Man- datsjahr 1 Jahr früher	– MindestAE 2,5 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 2,5 %, – HöchstAE 67,5 %		Pro Monat 120 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Ren- tenversicherung
BW (gelten- des Recht)	§§ 11 f.	10 Jahren	– zwischen 63. und 58. Lebensjahr, – jedes weitere Man- datsjahr 1 Jahr früher	– MindestAE 30 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 3,5 %, – HöchstAE 70 %		pro Monat 70 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Ren- tenversicherung
BW (ab 1. 5. 2011)	§ 11		keine Altersversorgung		zusätzlicher monatlicher Beitrag von 1.500 Euro gegen Nachweis der Verwendung der Mittel für die Altersversorgung	keine Versorgungsabfindung
BY	Art. 12 ff.	10 Jahren	– zwischen Regelalters- grenze nach SGB VI und 10 Jahre früher, – jedes weitere Man- datsjahr ½ Jahr früher	– MindestAE 33,5 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 3,825 %, – HöchstAE 71,75 %		pro Monat 120 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Ren- tenversicherung

Bund/ Land	Altersentschädigung/-versorgung (AE = Altersentschädigung)					Höhe der Versorgungs- abfindung (Voraussetzungen: keine Anwartschaft oder AE, keine Nachversicherung, keine Anerkennung als Dienstzeit)
	Rege- lung	Anwartschaft (erworben nach Mitglied- schaft von ...)	Entstehen des Anspruchs* * abhängig von der Mandatszeit	Höhe im Verhältnis zur Grundentschädigung	Besonderheiten	
BE	§§ 11 f.	9 Jahren	– zwischen 63. und 57. Lebensjahr, – je weitere 2 Mandatsjahre 1 Jahr früher (Ausnahme 10. und 11. Mandatsjahr)	– MindestAE 35 %, – Erhöhung ab dem 11. Mandatsjahr pro Jahr der Mitgliedschaft um 3 %, – HöchstAE 65 %		pro Monat 70 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Rentenversicherung
BB	§§ 11 f.	1 Jahr	– zwischen Regelaltersgrenze nach SGB VI und 57. Lebensjahr, – jedes über 10 Jahre hinausgehendes Mandatsjahr 1 Jahr früher	– MindestAE 3,3 %, – Erhöhung pro Jahr der Mitgliedschaft um 3,3 %, – HöchstAE 69 %	Auf Antrag Zahlungsbeginn bis zu 5 Jahre früher (jedoch nicht vor dem 60. Lebensjahr) bei dauerhaftem Abschlag von 0,3 % für jeden Monat vor dem eigentlichen Beginn des Anspruchs auf AE	pro Monat 120 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Rentenversicherung
HB (gelten- des Recht)	§§ 12 f.	2 Jahren	– zwischen 63. und 59. Lebensjahr, – jedes weitere, über 8 Jahre hinausgehende Mandatsjahr bis zum 12. Mandatsjahr 1 Jahr früher	– MindestAE 6 %, – Erhöhung pro Jahr der Mitgliedschaft um 3 %, – HöchstAE 71,75 %		pro Monat 50% des jeweiligen Beitragssatzes zur gesetzl. Rentenversicherung bezogen auf Grundentschädigung – Antrag auf Abfindung auch bei Abg. mit Anwartschaft möglich, wenn Mandatszeit höchstens 8 Jahre
HB (ab Be- ginn der 18. WP)	§ 12		keine Altersversorgung		zusätzliche monatliche Altersversorgungsentschädigung von 750 Euro gegen Nachweis der Verwendung der Mittel für die Altersversorgung	keine Versorgungsabfindung
HH	§§ 10 ff.	1 Jahr	ab dem 65. Lebensjahr	– MindestAE 2 %, – Erhöhung pro Jahr der Mitgliedschaft um 2 %,	AE nur für die Abg., die einen Abschlag auf ihre Entschädigung akzeptiert haben, der 50 % des jeweiligen Beitragssatzes zur gesetzl. Rentenversicherung entspricht	in Höhe der Abschläge für die Beteiligung an der Versorgungsleistung

Bund/ Land	Altersentschädigung/-versorgung (AE = Altersentschädigung)					Höhe der Versorgungs- abfindung (Voraussetzungen: keine Anwartschaft oder AE, keine Nachversicherung, keine Anerkennung als Dienstzeit)
	Rege- lung	Anwartschaft (erworben nach Mitglied- schaft von ...)	Entstehen des Anspruchs* * abhängig von der Mandatszeit	Höhe im Verhältnis zur Grundentschädigung	Besonderheiten	
HE	§§ 10 f.	8 Jahren	ab dem 60. Lebensjahr	– MindestAE 27,75 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 2,75 %, – HöchstAE 71,75 %	Auf Antrag Zahlungsbeginn bis zu 5 Jahre früher bei dauerhaftem Abschlag von 0,3 % für jeden Mo- nat vor Vollendung des 60. Le- bensjahres	pro Monat 100 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Ren- tenversicherung
MV	§§ 17 ff.	1 Jahr	ab dem 65. Lebensjahr	– MindestAE 4 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 4 % für jedes der ersten 5 Jahre, 3,5 % für 6. – 10. Jahr, 3 % für 11. – 20. Jahr und 2 % ab dem 21. Jahr	Auf Antrag Zahlungsbeginn bis zu 5 Jahre früher bei dauerhaftem Abschlag von 0,3 % für jeden Mo- nat vor Vollendung des 65. Le- bensjahres. Für jedes Jahr des Bezugs von Übergangsgeld erhöht sich AE um weitere 1,5 %, wenn Über- gangsgeld mindestens 50 % der AE beträgt.	keine Versorgungsabfindung
NI	§§ 18 ff.	8 Jahren	– zwischen 65. und 60. Lebensjahr, – jedes weitere Man- datsjahr 1 Jahr früher	– MindestAE 23,91667 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 3,34833 %, – HöchstAE 71,75 %	Auf Antrag Zahlungsbeginn bis zu 3 Jahre früher bei dauerhaftem Abschlag von 0,3 % für jeden Mo- nat vor der Regelaltersgrenze	pro Monat 120 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Ren- tenversicherung
NW	§ 10	1 Jahr und ins- gesamt 30 Mo- natsbeiträge an das Versor- gungswerk ge- zahlt	Rente – ab dem 65. Lebens- jahr, – ab dem 60. Lebensjahr möglich unter Inkauf- nahme von Abschlä- gen	Die vom „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen“ gezahl- te Rente ist abhängig von der Dauer der Beitragszahlung und vom Lebensalter des Mit- glieds	Die Abg. leisten monatlicher Pflichtbeitrag von 15,79 % der Entschädigung an das Versor- gungswerk	in Höhe der geleisteten Pflichtbei- träge zum Versorgungswerk

Bund/ Land	Altersentschädigung/-versorgung (AE = Altersentschädigung)					Höhe der Versorgungs- abfindung (Voraussetzungen: keine Anwartschaft oder AE, keine Nachversicherung, keine Anerkennung als Dienstzeit)
	Rege- lung	Anwartschaft (erworben nach Mitglied- schaft von ...)	Entstehen des Anspruchs* * abhängig von der Mandatszeit	Höhe im Verhältnis zur Grundentschädigung	Besonderheiten	
RP	§§ 11 f.	10 Jahren	– zwischen 60. und 57. Lebensjahr, – jedes weitere Man- datsjahr 1 Jahr früher	– MindestAE 35 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 3,5 %, – HöchstAE 68 %		pro Monat 70 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Ren- tenversicherung
SL	§§ 11 f.	10 Jahren	– zwischen 65. und 57. Lebensjahr – jedes weitere Man- datsjahr 1 Jahr früher	– MindestAE 35 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 3,5 %, – HöchstAE 71,75 %		pro Monat 100 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Ren- tenversicherung
SN für bis- herige Mitglie- der	§§ 13 f.	10 Jahren	– zwischen 65. und 58. Lebensjahr, – jedes weitere Man- datsjahr 1 Jahr früher	– MindestAE 35 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 3,5 %, – HöchstAE 70 %		pro Monat 70 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Ren- tenversicherung
für Neu- mitglie- der ab 5. WP	§ 19a	5 Jahren Mit- gliedschaft im Versorgungs- werks	Rente – ab dem 67. Lebens- jahr, – ab dem 60. Lebensjahr möglich unter Inkauf- nahme von Abschlä- gen	Die vom Versorgungswerk gezahlte Rente ist abhängig von der Dauer der Beitrags- zahlung und vom Lebensalter des Mitglieds	Der monatl. Pflichtbeitrag ent- spricht dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag wird dem Abg. erstat- tet und vom Landtag direkt abge- führt	
ST	§§ 17 f.	keine Mindest- zugehörigkeit	– zwischen Regelalters- grenze nach SGB VI und 10 Jahre früher, – jedes über 10 Jahre hinausgehendes Man- datsjahr 1 Jahr früher	– MindestAE 3 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 3 %, – HöchstAE 69 %		pro Monat 100 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Ren- tenversicherung
SH	§ 17		keine Altersversorgung		zusätzliche monatliche Entschä- digung von 1.500 Euro gegen Nachweis der Verwendung der Mittel für die Altersversorgung	keine Versorgungsabfindung

Bund/ Land	Altersentschädigung/-versorgung (AE = Altersentschädigung)					Höhe der Versorgungs- abfindung (Voraussetzungen: keine Anwartschaft oder AE, keine Nachversicherung, keine Anerkennung als Dienstzeit)
	Rege- lung	Anwartschaft (erworben nach Mitglied- schaft von ...)	Entstehen des Anspruchs* * abhängig von der Mandatszeit	Höhe im Verhältnis zur Grundentschädigung	Besonderheiten	
TH	§§ 13 f.	6 Jahren	– zwischen Regelalters- grenze nach SGB VI und 57. Lebensjahr, – jedes weitere Man- datsjahr 1 Jahr früher	– MindestAE 26 %, – Erhöhung pro Jahr der Mit- gliedschaft um 3 %, – HöchstAE 71,75 %		pro Monat 100 % des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzl. Ren- tenversicherung